



# Amtsblatt der Stadt Bergisch Gladbach

3. Jahrgang · Nummer 12 · 17. April 2025

---

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Förderung der Kindertagespflege vom 08.04.2025 Präambel .....	2
2 Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach §25 Abs. 2 Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Bergisch Gladbach – Wachendorff / Kradepohl .....	20
3 Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder .....	23

**Herausgeber:** Stadt Bergisch Gladbach, Der Bürgermeister

**Redaktion:** Fachbereich 9-13, Kommunikation und Marketing, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach, Tel.: 02202 142804, E-Mail: [pressebuero@stadt-gl.de](mailto:pressebuero@stadt-gl.de)

Erscheint nach Bedarf mehrmals jährlich.

**Bezug:** Auslage während der Öffnungszeiten im Historischen Rathaus Bergisch Gladbach, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach sowie im Technischen Rathaus Bensberg, Wilhelm-Wagener-Platz 1, 51429 Bergisch Gladbach. Abrufbar unter [www.bergischgladbach.de](http://www.bergischgladbach.de)

# 1 Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Förderung der Kindertagespflege vom 08.04.2025 Präambel

**Signet  
Stadt Bergisch Gladbach  
Der Bürgermeister**

**Satzung  
der Stadt Bergisch Gladbach  
über die Förderung der Kindertagespflege  
vom 08.04.2025  
Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, der §§ 22-24, 43, 90 Sozialgesetzbuch VIII -Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, sowie den §§ 6 Abs. 3, 21 - 24, 49, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, 2020 S. 77), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 08.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Zweck der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,

- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie
- die Erziehungsberechtigten dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren. Kinder mit Behinderung und Kinder, die von Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in der Kindertagespflege betreut und gefördert werden.

## **§ 2**

### **Fördervoraussetzungen**

- (1) Die Stadt Bergisch Gladbach fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII.
- (2) Mindestens ein Elternteil sollte den gewöhnlichen Aufenthaltsort in Bergisch Gladbach haben.
- (3) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.
- (4) Die Förderung erfolgt frühestens einen Monat vor bestehen des Rechtsanspruchs aus § 24 SGB VIII.
- (5) Kindertagespflege ist auch zu gewähren, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und dort die für seine Entwicklung notwendige Förderung nicht erhält. Die Feststellung der Notwendigkeit der Kindertagespflege wird durch den „Allgemeinen Sozialen Dienst“ (ASD) des Jugendamtes getroffen.
- (6) Für Anspruchsberechtigte von Betreuungsbedarfen über 45 Stunden in der Woche ist die Erforderlichkeit schriftlich nachzuweisen.
- (7) Die Betreuung in Randzeiten kann gewährt werden, wenn die Betreuungszeiten in Kinderbetreuungseinrichtungen nicht ausreichend sind (Randzeitenbetreuung).
- (8) Bei einer Betreuung von Kindern, die einen Bedarf ausschließlich in Schließungszeiten ihrer Einrichtungen (Kindertagesstätten, OGS oder ähnliches) geltend machen, wird keine laufende Geldleistung seitens des Jugendamtes gewährt.

- (9) Für Kinder mit Behinderungen oder Kinder, die von wesentlichen Behinderungen bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, ist inklusive Kindertagespflege zu gewähren. Bei Aufnahme eines inklusiven Kindes ist in Abstimmung mit der Fachberatung zu prüfen, ob die Gesamtplatzzahl in der Kindertagespflegestelle bei Aufnahme zu reduzieren ist.

### § 3

#### Bedarfsanzeige und Anmeldung

- (1) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt voraus, dass die Erziehungsberechtigten spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den gewünschten Betreuungsbedarf, schriftlich oder elektronisch angezeigt haben. §5 Abs. 2 KiBiz wird beachtet. Für die Suche und Vergabe von Plätzen für die Betreuung der Kinder stellt das Jugendamt ein Online-Portal zur Verfügung.
- (2) Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, sich an dem Online-Portal im Rahmen der vom Jugendamt vorgegebenen Form zu beteiligen. Über Einführung, Schulung, Nutzung und Betrieb eines Online-Portals schließen Kindertagespflegeperson und Jugendamt eine Vereinbarung ab.

### § 4

#### Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

- (1) Die Eignung zur Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der
1. persönlichen,
  2. fachlichen und
  3. räumlichen Eignung der Kindertagespflegestelle.
- Die Voraussetzungen für die Eignung der Kindertagespflegepersonen ergeben sich aus § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII. Die Beurteilung der Eignung orientiert sich u.a. an den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“ und der „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Voraussetzungen für eine **persönliche Eignung** sind insbesondere,
1. mindestens ein Hauptschul- oder ein vergleichbarer Abschluss,
  2. ausreichende Deutschkenntnisse, mindestens ein Zertifikat Deutsch B2,

3. ein Nachweis über den vollständigen Masernschutz gemäß § 20 Abs. 8-12 Masernschutzgesetz, für Personen die nach 1970 geboren sind,
  4. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Kindertagespflegeperson,
  5. ein erweitertes Führungszeugnis für die Kindertagespflegeperson. Bei Betreuung im privaten Haushalt der Kindertagespflegeperson gilt dies für alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen. Die erweiterten Führungszeugnisse werden nach „Belegart O“ § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2a und § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beantragt und müssen ohne relevante Eintragungen vorliegen,
  6. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson eingesetzt sind, die die Erziehungsfähigkeit in Frage stellen,
  7. dass aktuell keine Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson vorliegen.
- (3) Voraussetzung für **die fachliche Eignung** der Kindertagespflegeperson ist der Nachweis des Zertifikates „Qualifizierte KTPP“, entsprechend den Vorgaben des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V. in der jeweils gültigen Fassung und den gesetzlichen Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes des Landes NRW (KiBiz) ebenfalls in der gültigen Fassung. Je nach pädagogischer Vorbildung kann der Umfang der Qualifizierung variieren, die Vorgaben des Bundesverbandes Kindertagespflege in der jeweils aktuellen Fassung, werden vom Jugendamt hier zu Grunde gelegt.
- (4) Für alle Kindertagespflegepersonen sind dem Jugendamt zusätzlich verbindlich vorzulegen:
1. Nachweis über einen aktuellen 1. Hilfe Kurs am Kind, nach den Vorgaben der Unfallkasse NRW
  2. Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz nach § 8a in der Kindertagespflege“
  3. Nachweis einer Schulung gemäß § 43 Abs.1, Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung
  4. Vorlage eines Konzeptes für die Arbeit in der Kindertagespflegestelle und Hinweis mit welcher Dokumentationsform gearbeitet wird
  5. Vorlage eines Schutzkonzeptes nach dem § 8a SGB VIII
- (5) Zur Sicherung der **fachlichen Eignung** ist eine tätigkeitsbegleitende Weiterqualifizierung im Umfang von mindestens 12 Stunden pro Betreuungsjahr erforderlich. Hierzu zählen beispielsweise die Teilnahme an der Fortbildung „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,

die Teilnahme an einer Supervision oder die Teilnahme an der QHB Qualifizierung. Die Nachweise sind dem Jugendamt unaufgefordert einzureichen. Für alle in Bergisch Gladbach tätigen KТПP muss bis zum Betreuungsjahr 2026/2027 (01.08.2026) eine vollumfängliche QHB Qualifizierung, bzw. Kursanmeldung vorliegen.

- (6) Die Voraussetzungen für die **räumliche Eignung** der Kindertagespflegestelle sind
1. Die Räume sind rauchfrei (§ 12 KiBiz, Gesundheitsvorsorge)
  2. Die Sicherstellung einer telefonischen Erreichbarkeit (z.B. Notrufe) ist gewährleistet, die Einrichtung eines Hausnotrufes wird empfohlen.
  3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten.
  4. Die Raumgestaltung orientiert sich an den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
  5. Ein Garten oder eine Grünfläche stehen zur Verfügung oder sind fußläufig erreichbar.
  6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen des Gesundheitsamtes.
  7. Eine Tierhaltung ist mit dem Jugendamt abgestimmt und von Tieren geht keine Gefahr aus. Die **Anlage 1** der vorliegenden Satzung „**Dokumentation Hund**“ ist eingereicht worden. Die Vorgaben der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zum Thema „Hundehaltung in der Kindertagespflege“ sind einzuhalten.
  8. Eine angemessene Zahl von Räumen ist für die Kindertagespflege vorzuhalten.
  9. Die Räume lassen den Kindern genügend Platz für Bewegung und Rückzug. Die Räume sind kindgerecht eingerichtet, altersgerechtes Spielmaterial und Bücher stehen zur Verfügung.
  10. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter und Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein. Das Jugendamt behält sich vor, bei Ausstellung einer Pflegeerlaubnis eine Platzreduzierung, bei nicht ausreichendem Platzangebot innerhalb der Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle vorzunehmen.
  11. Eine ausschließliche Betreuung in Kellerräumen ist nicht gestattet, die Kinder müssen „rausschauen“ können, Tageslicht muss vorhanden sein.
  12. Vor Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson muss das Einverständnis der/ des Vermietenden, und/ oder das Einverständnis der Eigentümergemeinschaft schriftlich vorliegen.

13. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei.
- (7) Die benannten Kriterien für die räumliche Eignung gelten für neu zu eröffnende Kindertagespflegestellen.
- (8) Werden Kinder außerhalb der Privatwohnung der Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (z.B. in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen) betreut, sind über die in Abs. 5 genannten Vorgaben weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
1. Die bau- und brandschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege muss durch das Bauamt bestätigt werden. Es muss eine Nutzungsänderung durch das Bauamt positiv beschieden worden sein.
  2. Die Räumlichkeit liegt im Erdgeschoss, oder maximal Hochparterre.
  3. Eine zweite Fluchtmöglichkeit ist vorhanden.
  4. Ein Gruppenraum, ein separater Schlafrum, eine voll ausgestattete Küche und ein Badezimmer sind vorhanden.
  5. Pro Kind stehen 5 - 6 m<sup>2</sup> kindgerecht gestalteter Spielfläche zur Verfügung.
  6. Bei der zeitgleichen Betreuung von bis zu neun Kindern ist eine Grundfläche von ca. 80 m<sup>2</sup> vorzuhalten.
  7. Bei Eröffnung einer Großtagespflegestelle muss mindestens eine der dort tätigen Kindertagespflegepersonen über eine mindestens einjährige Erfahrung in der Betreuung von (fremden) U3 Kindern verfügen und diese nachweisen.
- (9) Das Alter der Kindertagespflegeperson sollte zwischen 21 und 67 Lebensjahren liegen. Bei Abweichungen behält sich das Jugendamt vor, Auflagen, wie beispielsweise jährliche ärztliche Gesundheitsnachweise, auszusprechen.

## **§ 5**

### **Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten**

Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB VIII betreut, erfolgt eine Eignungsfeststellung nach § 23 Abs. 3 SGB VIII durch die Fachberatung Kindertagespflege.

## **§ 6**

### **Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages

- und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 3 SGB VIII geeignet ist.
  - (3) Die Kindertagespflegeerlaubnis gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Kindertagespflegeperson beantragt werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 4 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.
  - (4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege gestattet eine Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Die Erlaubnis kann im Einzelfall den Abschluss von acht Betreuungsverträgen zulassen. Abweichend von Satz 2 kann eine Erlaubnis zum Abschluss von bis zu zehn Betreuungsverträgen erteilt werden, wenn
    1. regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden,
    2. die Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und
    3. die Kindertagespflegeperson nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) qualifiziert ist oder sie sozialpädagogische Fachkraft mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege ist.
  - (5) Sollen mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut oder mehr als acht Verträge abgeschlossen werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung.
  - (6) Wenn sich Kindertagespflegepersonen in einem Verbund zu einer Großtagespflege zusammenschließen, so können maximal neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die Kinder werden den einzelnen Kindertagespflegepersonen per Vertrag zugeordnet. Es können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn
    1. regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut werden,
    2. die Kinder immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und
    3. die Kindertagespflegepersonen nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) qualifiziert sind oder sie sozialpädagogische Fachkräfte mit einer Qualifikation zur Kindertagespflege sind.
  - (7) Die Anzahl der Betreuungsplätze kann auf Grund der Raumgröße oder der persönlichen Eignung seitens des Jugendamtes eingeschränkt werden. Ebenso ist eine zeitliche Befristung möglich, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen.

- (8) Bei zeitgleicher Anwesenheit von leiblichen Kindern oder eigenen Pflegekindern der Kindertagespflegeperson, ist eine Platzreduzierung nach Einzelfallprüfung möglich.

## **§ 7**

### **Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege**

- (1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, überprüft das Jugendamt die Eignung der Kindertagespflegeperson. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Pflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –SGB X) zurückgenommen oder widerrufen.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Wirksamkeit und der Entzug bzw. die Aufhebung der Kindertagespflegeerlaubnis nach den §§ 39 ff. SGB X.

## **§ 8**

### **Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, mit den Erziehungsberechtigten einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag in Schriftform abzuschließen.
- (2) Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Kindertagespflegepersonen ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Die Beobachtung soll in Form einer Entwicklungs- und Bildungsdokumentation erfolgen. Hierbei wird die schriftliche Zustimmung der Eltern vorausgesetzt. Endet die Betreuung des Kindes, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern ausgehändigt.
- (3) Sollen Kinder mit Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsgebietes des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach aufgenommen werden, soll dies vor der Aufnahme von der Kindertagespflegeperson mit der zuständigen Fachberatung abgestimmt werden.
- (4) Kindertagespflegepersonen haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII). Hierzu zählen beispielsweise:
1. Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder,
  2. Neuaufnahme, Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung,
  3. Wechsel des Betreuungsortes,

4. Vertretungsfälle ab dem ersten Tag,
  5. Abwesenheit eines Kindes von mehr als sechs Wochen am Stück, eine Einzelfallprüfung ist möglich (Kur, Urlaub oder ähnliches)
  6. Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen,
  7. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder sowie
  8. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
  9. Im Krankheitsfall sollte die Kindertagespflegeperson das Jugendamt noch am gleichen Tag hierüber zu unterrichten. Sollte die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage andauern, ist dies ab dem vierten Tag durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.
- (5) Sollten die Kindertagespflegepersonen den vorgenannten Mitteilungspflichten nach Abs. 2 bis Abs. 6 nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

## **§ 9**

### **Vertretung in der Kindertagespflege**

- (1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund von
  1. Krankheit,
  2. Fortbildung,
  3. Urlaub oder
  4. persönlichen Gründen für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht.
- (2) Im Vertretungsfall wird das Vertretungsmodell „Treffpunkt Kindertagespflege“ des Deutschen Roten Kreuz durch die Kindertagespflegeperson und/oder die Eltern informiert. Nach Absprache mit der Fachberatung Kindertagespflege ist eine Vertretung auch durch andere Kindertagespflegepersonen möglich.
- (3) Sollten hier Plätze frei sein, können die Kinder unter den folgenden Voraussetzungen dort betreut werden:
  1. Die Eingewöhnung des Kindes bei der Kindertagespflegeperson ist vollumfänglich abgeschlossen,
  2. die Erziehungsberechtigten haben die Vertretungseinrichtung im Vorfeld besucht und

3. die Kindertagespflegeperson steht im regelmäßigen Kontakt mit der Vertretungseinrichtung.

## § 10

### Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung des Kindes in der Kindertagespflege. Dieser Antrag ist vor Beginn der Kindertagespflege zu stellen und sollte vor Beginn der Kindertagespflege beim Jugendamt eingegangen sein.
- (2) Die Bewilligung erfolgt in schriftlicher Form zum 01. eines Monats, sofern die Betreuung innerhalb dieses Monats mindestens zwei Wochen stattfindet. Sie legt u.a. die Kindertagespflegestelle, den Beginn einschließlich der Eingewöhnungszeit und den Umfang der Betreuungszeit fest.
- (3) Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung maximal bis zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats gezahlt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kindertagespflegeperson den Platz weiterhin zur Verfügung stellt.

## § 11

### Finanzielle Förderung der Kindertagespflegeperson

- (1) Die laufende Geldleistung umfasst:
  1. Den pauschalierten Betrag zur Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
  2. den pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
  3. einen Beitrag nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit für jedes Kind
- (2) Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 ergibt sich aus
  1. der Qualifikation der Kindertagespflegeperson
  2. dem Umfang der Betreuungsstunden
  3. der Anzahl der betreuten Kinderund wird je betreutem Kind und Stunde gemäß **Anlage 2 „Kindertagespflegeentgelt“** gezahlt.
- (3) Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Sachkosten ergibt sich beispielsweise

aus Fortbildungen, Hygienebedarf, Spiel-Freizeit und Fördermaterialien, Ausstattungsgegenständen, Miete, Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Abfallgebühren), Fahrtkosten, Renovierungskosten und wird einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde, gemäß **Anlage 2 „Kindertagespflegeentgelt“** gezahlt.

- (4) Die Beträge für den Sachaufwand, die Förderleistung und der Betrag für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit ergeben das Kindertagespflegeentgelt. Es werden nur voll geleistete Betreuungsstunden gezahlt.
1. Die Voraussetzungen für die Eingruppierung in die Entgeltstufen sind in **Anlage 3 „Voraussetzungen für die Entgeltstufen“** dargelegt.
  2. Das Kindertagespflegeentgelt wird rückwirkend zum Ende eines Monats überwiesen. Die Beträge ergeben sich aus der **Anlage 2 „Kindertagespflegeentgelt“** zu dieser Satzung.
  3. Findet die Kindertagespflege in den Wohnräumen der Sorgeberechtigten statt, entfällt die Sachkostenpauschale des Kindertagespflegeentgeltes. Der Kindertagespflegeperson werden in diesem Falle die nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen erstattet.
- (5) Nachgewiesene, angemessene Beiträge zu Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung werden bei Einreichung der Unterlagen beim Jugendamt zu 50% erstattet. Der Abschluss einer Unfallversicherung ist verpflichtend. Nachgewiesene, angemessene Beiträge werden entsprechend dem aktuell gültigen Beitragssatz für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) erstattet.
- (6) Leistungen zu einer angemessenen Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung werden monatlich erstattet, wenn mindestens ein Kind aus Bergisch Gladbach betreut wird. Für auswärtige Kinder erfolgt eine Verrechnung nach § 49 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) oder nach einer entsprechenden, abweichenden Vereinbarung mit dem jeweiligen Jugendamt.
- (7) Ob im Einzelfall (z. B. bei der Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf oder Kindern mit Behinderungen) ein zusätzliches Entgelt gezahlt werden kann, entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn ein erheblicher Mehraufwand, der fachlich begründet und nachgewiesen sein muss, erforderlich ist, kann ein zusätzliches Entgelt bis in Höhe des 2,5 -fachen des üblichen Stundensatzes gewährt werden. Bei vereinbarter Platzreduzierung wird immer der 2,5-fache Satz gewährt.

- 
- (8) Laufende Geldleistungen gemäß § 10 Abs. 2 werden, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt
1. bei Abwesenheit des Tagespflegekindees längstens für sechs Wochen am Stück auch, wenn das Kind mehrfach erkrankt
  2. bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson längstens bis zu sechs Wochen am Stück auch, wenn die Kindertagespflegeperson mehrfach erkrankt. Ab dem vierten Tag ist dem Jugendamt eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen
  3. für die Zeiten des eigenen Erholungsurlaubes bis zu 25 Arbeitstage im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) bei einer Betreuung von fünf Tagen pro Woche
  4. für zwei nachgewiesene Fortbildungstage
  5. an gesetzlichen Feiertagen in NRW. Gesetzliche Feiertage zählen nicht als zusätzliche Schließungstage der Kindertagespflegestelle. Rosenmontag ist kein Feiertag und zählt daher zu den Urlaubstagen, wenn die Kindertagespflegestelle an diesen Tagen geschlossen ist
- Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden am Ende eines Betreuungsjahres von der laufenden Geldleistung gemäß § 10 Abs. 2 anteilig gemäß der **Anlage 4 „Anzahl Urlaubstage“** pro Fehltag in Abzug gebracht. Sofern die Betreuung an weniger als fünf Tagen pro Woche erfolgt, verkürzt sich der Anspruch auf bezahlten Urlaub gemäß der **Anlage 4 „Anzahl Urlaubstage“**. Der Urlaubsplan ist auf Verlangen des Jugendamtes einzureichen bzw. es erfolgt eine stichprobenartige Prüfung der Urlaubsplanung.
- (9) Wird das Kind während der Erkrankung seiner Kindertagespflegeperson von einer qualifizierten Vertreterin/einem qualifizierten Vertreter betreut, so erhält diese/dieser für die Dauer ihrer/seiner Vertretung das entsprechende Kindertagespflegeentgelt gemäß Absatz 2.
- (10) Die nachgewiesenen, angemessenen Kosten für den einmaligen Anschluss des Hausnotrufsystems sowie die monatliche Teilnahmegebühr werden erstattet.
- (11) Die Kurskosten für den QHB-Kurs werden nach einem Jahr Tätigkeit als Kindertagespflegeperson für die Stadt Bergisch Gladbach in Höhe von 80 % erstattet, maximal in Höhe von 5.000,00 € für beide Kurse. Eine mögliche Erstattung ist vor der Anmeldung, mit den Fachberatungen Kindertagespflege abzustimmen.

- (12) Die Kurskosten für die Inklusionsfortbildung entsprechend den Vorgaben des LVR im Umfang von 100 Stunden können nach einem Jahr Tätigkeit als Kindertagespflegeperson für die Stadt Bergisch Gladbach in Höhe von 80 % erstattet werden, maximal in Höhe von 1040,00 €. Eine mögliche Erstattung ist vor der Anmeldung, mit den Fachberatungen Kindertagespflege abzustimmen.

## **§ 12**

### **Förderung der Kaltmiete**

- (1) Findet die Kindertagespflege in Abstimmung mit dem Jugendamt in einer durch die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson angemieteten Immobilie statt, kann die Kaltmiete auf Antrag gefördert werden. Über die förderungsfähige Größe der Immobilie entscheidet die Fachberatung für Kindertagespflege. Die maximal anerkennungsfähige Kaltmiete errechnet sich analog § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Durchführungsverordnung (DVO) zum KiBiz (Teil II „Mietzuschuss“).

Voraussetzungen für die Förderung sind:

1. Es muss eine Pflegerlaubnis für mindestens vier Kinder vorliegen
  2. Es muss sich um eine nicht selbst bewohnte Immobilie handeln.
  3. Die Kindertagespflege findet in Bergisch Gladbach statt.
  4. Die maximale Förderung bei Großtagespflegestellen beträgt 90 m<sup>2</sup>.
  5. In der Kindertagespflegestelle beträgt die Förderung maximal 50 m<sup>2</sup>.
  6. Es muss mindestens ein Kind mit mindestens 35 Wochenstunden betreut werden.
- (2) Bei einer nicht mit dem Jugendamt abgestimmten Aufnahme eines gemeindefremden Kindes, wird der Mietkostenzuschuss anteilig um dieses Kind gekürzt.

## **§ 13**

### **Investitionsmittel**

- (1) Sofern Landesmittel zur Verfügung stehen, können diese von den Kindertagespflegepersonen bzw. Großtagespflegestellen über das örtliche Jugendamt beantragt werden.
- (2) Falls keine Landesmittel zur Verfügung stehen, werden auf Antrag 500 € pro neu geschaffenem Betreuungsplatz (maximal 2.500 € für fünf Plätze bzw. 4.500 € für neun Plätze in einer Großtagespflegestelle) analog zu den Landesrichtlinien für die Ausstattung der Räumlichkeiten gewährt.

- (3) Erfolgt eine Bewilligung von Landesmitteln mit Einbringung eines Eigenanteils (in der Regel 10% der Gesamtförderung), wird dieser von der Stadt Bergisch Gladbach übernommen.
- (4) Nach Beendigung der Investitionsmaßnahme ist ein Verwendungsnachweis über die verausgabten Mittel zu erbringen. Die Zweckbindung beträgt 5 Jahre, d.h. dass die Einrichtung mindestens für diesen Zeitraum ihrem Zweck erhalten bleiben muss. Eine Gewährung von Investitionsmitteln erfolgt unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

#### **§ 14**

##### **Beitragspflicht**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden für den Vertragszeitraum öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Kindertagespflegeperson kann zusätzlich ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen. Weitere finanzielle Forderungen darf die Kindertagespflegeperson gegen die Eltern oder das Kind nicht geltend machen.

#### **§ 15**

##### **Anlagen**

Bestandteil dieser Satzung sind die folgenden Anlagen: Dokumentation Hund, Kindertagespflegeentgelt, Eingruppierung in die Entgeltstufen, Anzahl Urlaubstage.

#### **§ 16**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Bergisch Gladbach über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege mit Ablauf des 31.07.2025 außer Kraft.

##### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 09.04.2025

Frank Stein  
Bürgermeister

## Dokumentation Hund

### Daten Tagespflegeperson:

Nachname

Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon/Mobiletelefon

E-Mail

### Daten Hund:

Rasse

Geschlecht

Geburtsjahr

Herkunft

Schulterhöhe, Gewicht

Chip-Nummer

Rasse fällt unter:  „gefährlicher Hund“ laut Landeshundegesetz NRW, § 3  
 „Hund bestimmter Rassen“ laut Landeshundegesetz NRW, § 10  
 „großer Hund“ laut Landeshundegesetz NRW, § 11

Wesenstest erforderlich:  nein  ja, vom:  (Kopie beigelegt)

Sachkunde-Nachweis:  nein  ja, vom:  (Kopie beigelegt)

Kastriert  ja  nein

Impfausweis  In Kopie beigelegt

Steuerlich gemeldet – Steuernummer:

Haftpflichtversichert bei folgender Versicherung:

Letzte Tollwutimpfung:  (1x jährlich Pflicht)

Sonstige Impfungen:

Letzte Entwurmung:  (alle 3 Monate Pflicht)

Die Tagespflegeperson ist EigentümerIn des Hundes:  ja  nein

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben. Ich bin darüber informiert, dass die Fachberatung Kindertagespflege die Angaben beim zuständigen Ordnungsamt überprüft.

### Bemerkungen:

## **Anlage 2 “Kindertagespflegeentgelt“ zur Satzung Kindertagespflege der Stadt Bergisch Gladbach**

### **Kindertagespflegeentgelt zum 01.08.2025**

#### **Entgeltstufe 1:**

Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung je Kind und Stunde 4,01 €

#### **Entgeltstufe 2:**

Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung je Kind und Stunde 4,35 €

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung und Sachleistung wird jeweils zum 01.08. eines Jahres um 3% erhöht.

Der pauschalierte Betrag zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand nach § 10 Abs. 3 beträgt einheitlich für alle Kindertagespflegepersonen je betreutem Kind und Stunde: 2,30 €

## **Anlage 3 zur Satzung Kindertagespflege**

### **Voraussetzungen für die Entgeltstufen**

#### **Stufe 1:**

- (1) Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ nach DJI (160 Unterrichtsstunden / Ustd.) ist erworben oder
- (2) das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson nach der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung“ gemäß dem QHB (160 Ustd.) ist erworben

#### **Stufe 2:**

- (1) Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ nach DJI (160 Ustd.) ist erworben und das Zertifikat "Qualifizierte Tagespflegeperson nach QHB 160+ (140 Ustd.)" ist erworben oder
- (2) Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson nach der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung“ gemäß dem QHB (160 Ustd.) ist erworben und das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson nach der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung“ gemäß dem QHB (140 Ustd.) ist erworben oder
- (3) Sozialpädagogische Fachkraft, Zertifikat oder Teilnahmebescheinigung "Qualifizierte Tagespflegeperson" (QHB mindestens 80 Ustd.) ist erworben.
- (4) Weitere Voraussetzung für den Erhalt der Einstufung ist die Teilnahme an mindestens 12 Fortbildungsstunden im Betreuungsjahr gemäß § 4 Abs 5 der vorliegenden Satzung.

Die Nachweise sind unaufgefordert zum 31.7., spätestens aber zum 31.12. für das vorangegangene Betreuungsjahr beim Jugendamt einzureichen. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen richtet sich die Zahlung des Kindertagespflegeentgeltes im darauffolgenden Betreuungsjahr nach der darunterliegenden Entgeltstufe. Wird der erforderliche Umfang an Fortbildung innerhalb des nächsten Betreuungsjahres wieder nachgewiesen, richtet sich die Zahlung an Beginn des nachfolgenden Betreuungsjahres erneut nach der vorherigen Entgeltstufe.

Die Stufen werden frühestens zum 01. des Monats wirksam, nachdem die erforderliche Qualifikation nachgewiesen wurde.

#### **Anlage 4 „Anzahl Urlaubstage“ zur Satzung Kindertagespflege der Stadt Bergisch Gladbach**

##### **Entgeltfortzahlung bei Urlaub**

<b>Betreuungstage pro Woche</b>	<b>Anspruch bezahlte Urlaubstage</b>	<b>anteilige Kürzung pro Fehltag bezogen auf das Monatsentgelt</b>
5	25	1 / 22
4	20	1 / 16
3	15	1 / 12
2	10	1 / 8
1	5	1 / 4

Die Sachkosten sind von Kürzungen nicht berührt.

Brauchtumstage zählen nicht als zusätzliche Schließungstage der Kindertagespflegestelle. Heiligabend und Silvester werden als Feiertage anerkannt. Rosenmontag ist kein Feiertag und zählt daher zu den Urlaubstagen, wenn die Kindertagespflegestelle an diesem Tag geschlossen ist.

## 2 Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach §25 Abs. 2 Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet „Bergisch Gladbach – Wachendorff / Kradepohl“

**Signet**  
**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**

### **Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet "Bergisch Gladbach – Wachendorff / Kradepohl"**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 08.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 – Ziel und Zweck der Satzung**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Gebiet „Bergisch Gladbach – Wachendorff / Kradepohl“ steht der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 25 Abs. 1. Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

#### **§ 2 Geltungsbereich der Satzung**

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtsatzung befindet sich in Bergisch Gladbach - Gronau im Bereich der ehemaligen Papierfabrik C.F. Wachendorff bzw. der ehemaligen Kradepohlmühle. Es wird begrenzt durch die Strunde im Süden bis in Teilen zum Kradepohlmühlenweg im Norden.

Der Geltungsbereich besteht aus den Flurstücken 392/49, 675/55, 2433 teilw., 2588 teilw., 2972 teilw., 2982 teilw., 2985 teilw., 2988, 2989 teilw., 2990 teilw., 2991, 2993 teilw., 2996 teilw., 3001, 3004 teilw., 3006, 3007 teilw., 3009, 3012, 3013, 3014, 3016. 3022, 3024 teilw., 3025, 3135, 3136, 3137, 3138, 3139, 3140, 3141, 3142, 3144, 3145, 3146 teilw., 3147, 3148 teilw., 3149, 3150, 3151, 3194, 3199 teilw., 3200 teilw., 3464, 3465 teilw., 3471 teilw., 3479, 3480 teilw., 3560, 3561, 3531 teilw., 3573, 3574, 3594. Alle vorgenannten Flurstücke liegen in

der Gemarkung Gronau, Flur 3.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im beigefügten Lageplan im Maßstab 1: 1.000 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 27a Absatz 1 VwVfG NRW zusätzlich im Internet auf der Internetseite <https://www.bergischgladbach.de/bekanntmachungen.aspx> veröffentlicht, worauf hiermit gemäß § 27a Absatz 2 VwVfG NRW hingewiesen wird.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

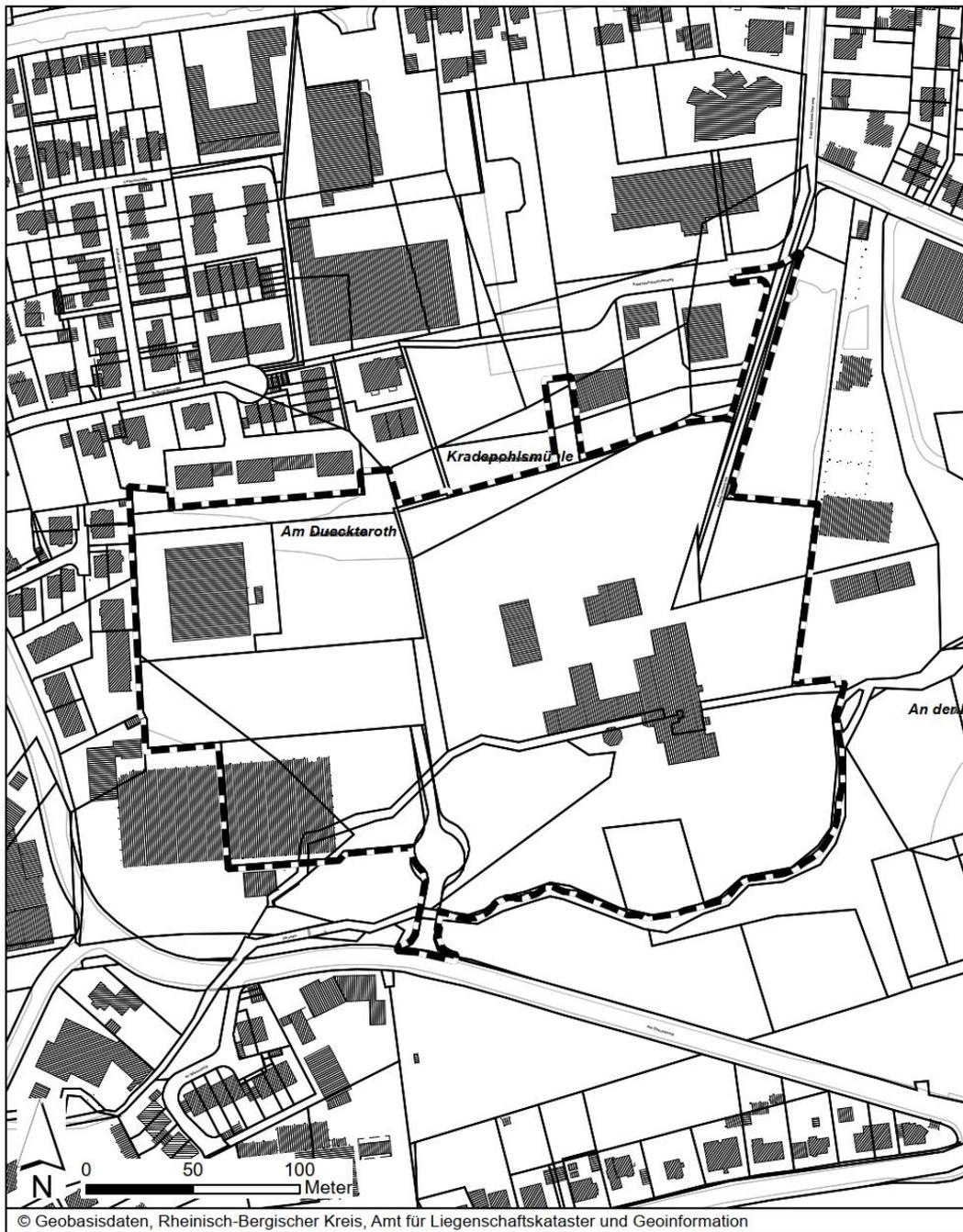
Bergisch Gladbach, den 09.04.2025

Frank Stein  
Bürgermeister

Anlage 1  
Vorkaufsrecht  
Wachendorf

# Übersichtsplan

Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts  
für das Gebiet  
"Bergisch Gladbach - Wachendorf /Kradepohl"



### 3 Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder

**Signet**  
**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**

#### **Wahlordnung** **für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 08.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1** **Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach. Der Bürgermeister teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.

#### **§ 2** **Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

#### **§ 3** **Wahlleiter**

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

#### **§ 4** **Wahlausschuss**

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

## § 5

### Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sieben Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

## § 6

### Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist wer,
  1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
  2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104), geändert worden ist, erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
  1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
  2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

## § 7

### Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. die unter die Regelung des § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, fallen oder
2. die Asylbewerber sind.

## § 8

### Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Bergisch Gladbach, die
  1. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
  2. mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Bergisch Gladbach ihre Hauptwohnung haben.

- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

### **§ 9 Wahltag und Wahlzeit**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

### **§ 10 Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber können jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Bergisch Gladbach benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.

- (11) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Absatz 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

## **§ 11 Stimmzettel**

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber, aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens auf dem Stimmzettel.

## **§ 12 Wählerverzeichnis**

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Bergisch Gladbach zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadt Bergisch Gladbach Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (7) Der Bürgermeister macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
  1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
  2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
  3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
  4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
  5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
  6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

### **§ 13**

#### **Durchführung der Wahl**

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  1. seinen Wahlschein,
  2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

### **§ 14**

#### **Stimmzählung**

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 15**

#### **Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Quotenverfahren mit prozentualem Restausgleich fest.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 16**

#### **Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 17**

#### **Fristen**

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

### **§ 18**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

### **§ 19**

#### **Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

## **§ 20 Funktionsbezeichnungen**

Sofern die Funktionsbezeichnungen in männlicher Form geführt sind, ist aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung zugleich auch die geschlechtsneutrale Form gemeint.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 19.02.2020 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 14.04.2024

Frank Stein  
Bürgermeister

